

So wie Liechtenstein bis zum Austritt aus dem Süddeutschen Staatenbunde 1867 Freizügigkeit mit den süddeutschen Staaten und seit dem Zollanschlussvertrag an Österreich 1852 auch mit dort unterhielt, mit der Schweiz einen Niederlassungsvertrag seit 1875 besass und insbesondere die schweizerisch-liechtensteinische Grenze nach Inkrafttreten des Zollanschlussvertrages mit der Schweiz seit 1924 beidseitig offen gehalten wurde, ist Liechtenstein aus den verschiedensten Gründen für Aufenthalt und Niederlassung gesucht, ebenso umworben auch als neues Bürgerland. Das führte dazu, dass der Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung auf über 30% stieg, die alteingesessene Bevölkerung beunruhigt wurde und Abwehr gegen den weiteren Zustrom verlangte, jedoch einsichtig genug war, zu erkennen, dass wir uns dem Auslande einfach nicht verschliessen können, weil wir mit unserer Wirtschaft weitgehend auf gute Beziehungen mit andern Ländern angewiesen sind.

## Auswanderung

Die Auswanderung dürfte im Mittelalter mehr als die Einwanderung erschwert gewesen sein. Gefolgspflicht, Zugehörigkeit (Bürgerrecht), Steuerpflicht, Dienstleistungspflichten und damit verbundene Frondienste waren an Personen gebunden. Eine Person war einem Herrn hörig. Seit 1513 musste ein jeder, der hier sich niederliess, erklären, dem Landesherrn untertan (zugehörig) zu sein.

Bis dorthin konnte es vorkommen, dass sog. Hörige verkauft werden konnten. So heisst es im LUB, dass unterm 19. August 1362 Ulrich von Richenstein (der damals zu Arbon am Bodensee sass) gleich zwei Familien an das Kloster St. Johann im Turbenthal mit allen Rechten für 72 Pfund Pfennig verkauft hatte. Daraus ergibt sich, dass diese Personen wie Auswanderer den Schutz des bisherigen Herrn aufgaben und jenen des Klosters Turbenthal erhielten. Sie mussten fortan diesem Kriegsdienste leisten, dessen Gerichte unterstehen, dorthin steuern und ähnliches. Schutz und Rechte waren gleichbedeutend – wenn auch bezüglich der Rechte noch sicherlich nicht im heutigen Umfange – mit Bürgerrecht.

Feldkirch 1378 November 6.

Graf Rudolf von Montfort Herr zu Feldkirch gelobt seinem Schwestersohn Graf Heinrich von Sargans, dass in Zukunft niemals Leute Graf Heinrichs und seiner Erben, weder Eigenleute, Vogtleute, oder Edelleute in Feldkirch als Bürger aufgenommen werden sollen, ausser mit Graf Heinrichs Willen. Amann, Rat und Bürgerschaft Feldkirch schliessen sich diesem Gelöbnis an.

*«Die Urkunde beweist die ständig zunehmende Anziehungskraft der Stadt Feldkirch auf die umliegenden Landgebiete, in diesem Falle auf die Grafschaft Vaduz. Trotz des hier ausgesprochenen Verbotes sind im Laufe der Zeit zahlreiche Vaduzer und Schellenberger in Feldkirch ansässig geworden. Viele andere haben als Ausbürger das Feldkircher Bürgerrecht besessen. Vergl. das Namensverzeichnis der 1508 nach Trient gegen Venedig und die Franzosen ausziehende Mannschaft, in dem unter 38 Ausbürgern 2 Eschnerberger und 8 Schaaner erscheinen.»* (Bilgerie LUB / 3-56)

Von den alten eingewanderten Wallisern wissen wir, dass eine von ihnen vorbehaltene Freiheit das jederzeitige Recht zur Wiederauswanderung ohne Vermögensabgabe (freier Abzug) war, auf welches sie erst 1513 verzichteten und sich damit voll als Landesbürger integrierten.